

Der Strafvollzug in der Schweiz
Informations pénitentiaires suisses
informazioni penitenziarie svizzere

Verteilungsschrift - Herausgegeben vom Schweizerischen Verein
für Straf-, Gefängniswesen und Schutzauflacht

Paraît trimestriellement - Edité par l'Association suisse
pour la réforme pénitentiaire et le patronage

Pubblicazione trimestrale - Edita dall'Associazione svizzera
per la riforma penitenziaria e il patronato

Amts- und Berufsgeheimnis

Secret de fonction et secret professionnel

Segreto d'ufficio e segreto professionale

2/83

April-Juni

Avril-Juin

Aprile-Giugno

Das Amtsgeheimnis und das Strafvollzugspersonal

Dr. José Hurtado Pozo, Gastdozent an der Universität Freiburg*

Wir beabsichtigen mit diesem Artikel festzustellen, in welchem Ausmaß das Vollzugspersonal dem Amtsgeheimnis verpflichtet ist.

Zunächst machen wir einige Vorbemerkungen. Dann beschäftigen wir uns mit dem, was mit den Begriffen Amts- und Berufspflicht in Zusammenhang steht. Im weiteren versuchen wir das zu umschreiben, was man unter den Ausdrücken Beamter, Geheimnis, Offenbarung des Geheimnisses zu verstehen hat und befassen uns mit dem Problem der Verletzung der Schweigepflicht. Schließlich werden wir, bevor wir Schlußfolgerungen ziehen, noch die Beziehung zwischen Amts- und Berufsgeheimnis untersuchen.

1. Vorbemerkungen

Die Konzeption der Vollzugsanstalten ist in mancher Hinsicht ein aktives Element staatlicher Kriminalpolitik. Der Bau und der Betrieb solcher Anstalten bedeutet einerseits eine große ökonomische und soziale Aufgabe der Gemeinschaft. Sie hat aber andererseits die Einschränkung und den Entzug der Grundrechte einzelner Individuen zur Folge. Der strafende Eingriff des Staates rechtfertigt sich nur in dem Maße, als der Staat dadurch gleichzeitig die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft durchzusetzen und die Bevölkerung besser zu schützen vermag.

Staat und Individuum sehen sich so einander gegenübergestellt. Der Staat muß den Gefangenen resozialisieren. Das Individuum hat ein Recht auf Resozialisation, selbstverständlich mit der Pflicht, am Prozeß der Wiedereingliederung mitzuarbeiten. Dadurch entsteht «gewissermaßen ein spürbares Gleichgewicht zwischen den Rechten des Staates und jenen des Individuums im Strafvollzug: Die persönliche Anstrengung des Verurteilten um die Wiedereingliederung ist nicht weniger wichtig als die Anwendung geeigneter Methoden für die soziale Wiedereingliederung» (Marc Ancel, S. 305).

Der Strafvollzug darf nicht in der totalen Abkapselung des Gefangenen bestehen. Er muß soweit möglich den täglichen Gegebenheiten außerhalb der Anstalt angepaßt sein durch die Verbesserung seiner materiellen Lebensbedingungen, durch Zuordnung vermehrter Verantwortung, durch den Ausbau der Beziehungen zur Außenwelt (*minima* Nr. 58, Abs. 3), um dadurch die Wiedereingliederung des Gefangenen zu erleichtern.

Das Anstaltspersonal spielt eine entscheidende Rolle in diesem Prozeß, in dem versucht wird, die Person des Gefangenen und ihre Würde zu stärken. Dies ist übrigens die erste Aufgabe des Vollzugspersonals (Kurt Furgler, S. 32).

* Wir danken unseren Assistenten, Damien Piller und Maria-Pia Tinguely, für ihre Mithilfe bei der Vorbereitung dieses Artikels.

Um das gesetzte Ziel zu erreichen, ist es im Interesse der Gesellschaft, daß die Strafanstalten optimal funktionieren. So gesehen, ist es angezeigt, die Organisation und den Ablauf der Anstaltsaktivitäten zu schützen und zu überwachen. Dort liegt denn auch das Problem, das uns interessiert.

Das Amtsgeheimnis leitet sich ab von der allgemeinen Treuepflicht der Beamten gegenüber dem Staat. Es ist angezeigt, zu Beginn diese Begriffe abzugrenzen.

2. Treuepflicht und Schweigepflicht

Beamter sein, bedeutet zunächst, sich in die staatliche Machtstruktur einzufügen und die Verpflichtungen seines Amtes ehrlich und fleißig zu erfüllen (Fisch, S. 85). Ein besonderes Machtverhältnis zwischen Beamten und Staat entsteht durch die Ernennung. Diese Beziehung begründet die Treuepflicht des Beamten.

Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung (vgl. Hänni, S. 8 ff., im besonderen S. 15) drücken diese Treuepflicht ganz allgemein aus: Man erwartet vom Beamten, daß er entsprechend den Interessen des Staates handelt und von allem absieht, was diesem Nachteile bringen könnte (Art. 22 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten; Amtl. Sammlung 75 II 331). Die kantonalen Gesetze ließen sich vom Eidgenössischen Gesetz leiten. So bestimmt beispielsweise das Gesetz über die allgemeine Rechtsstellung der öffentlichen Ämter des Kantons Waadt (9. Juni 1947) daß «die Beamten unter allen Umständen gemäß den öffentlichen Interessen des Kantons Waadt handeln und alles unterlassen, was ihm Nachteil und Schaden verursachen könnte» (Art. 22 Abs. 1). Das Gesetz des Kantons Freiburg vom 22. Mai 1975 seinerseits sagt, daß «das Personal seine Aufgabe mit Eifer, Gewissenhaftigkeit und Treue zu erfüllen hat und sich aus eigenem Antrieb den Vorschriften und Anordnungen unterzieht» (Art. 9 Ziff. 1).

Eine Konsequenz dieser allgemeinen Treuepflicht ist die Schweigepflicht des Beamten. Er darf die Geschäfte seiner Dienststelle, die aufgrund ihrer Natur oder auf spezielle Anweisung hin geheimbleiben sollen, nicht bekanntgeben (Art. 27 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten). Die Pflicht, ein Geheimnis zu bewahren, stellt eine spezifische Form der Schweigepflicht dar (Reichlin, S. 473). Die kantonalen Gesetze folgen hierin der Eidgenössischen Gesetzgebung. So hält Art. 11 Abs. 1 des Freiburger Gesetzes fest: «Es ist dem Personal untersagt, Tatsachen bekanntzugeben, die es bei der Ausübung seines Amtes erfahren hat und die aufgrund ihrer Natur, der Umstände oder besonderer Vorschriften Geheimnis bleiben müssen.»

Der Grundsatz des Amtsgeheimnisses ist heutzutage unbestritten.

Seine Grenzen jedoch stehen nicht fest. Die Stärkung des Rechtsstaates strebt nach ihrer Einengung. Demgegenüber versucht der Polizeistaat, sie auszuweiten. Das Problem, das sich in Wirklichkeit stellt, besteht in der Frage, wo zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen die Grenze zu ziehen ist. Dem Wunsch des Staates (Arbeitgeber), die Geschäfte der Dienststelle geheimzuhalten, steht die Äußerungsfreiheit des Beamten (Angestellten) gegenüber.

Der gesellschaftlichen Forderung nach einer möglichst großen Informationsfreiheit und durchschaubaren Verwaltung stellt sich die Sorge um den Schutz der Intimsphäre der Verwalteten entgegen (Hänni, S. 71). Diese Schwierigkeiten nehmen noch zu im Rahmen der Gefängnisordnung und der Arbeit im Gefängnis, wenn man die besonderen Beziehungen ins Auge faßt, die Platz nehmen zwischen dem Staat und dem Gefängnispersonal, zwischen diesem und den Gefangenen und schließlich zwischen den Gefangenen selbst.

Die Ordnung und die Sicherheit der Strafvollzugsanstalten sind eng mit den Beziehungen zwischen diesen drei Parteien verbunden. Treue und Verschwiegenheit der Beamten sind ebenso unabdingbar, wie die Achtung der Rechte der Gefangenen. Das Fehlen dieser Voraussetzungen führt zu einer Verschlechterung des Strafvollzugs und verhindert die Erreichung der wesentlichen Ziele, nämlich die Resozialisation der Gefangenen und auf diesem Umweg einen wirksamen Schutz der Gesellschaft.

Aus dieser Perspektive heraus erließen die Kantone neben allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Rechtsstellung von Beamten auch besondere Regeln bezüglich des Amtsgeheimnisses des Strafvollzugspersonals. Sie bezweckten damit die Schaffung und den Erhalt möglichst guter Vollzugsbedingungen.

3. Beamte

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist strafrechtlich durch Art. 320 StGB untersagt. Dieser Verstoß kann nur von einem Beamten ausgeführt werden.

Infolgedessen muß man, um zu wissen, welche Personen zwangsweise dem Amtsgeheimnis unterstellt sind, zunächst den Kreis der Personen festlegen, die mit dem Ausdruck «Beamter» gemeint sind.

Der Vollzug von Strafen liegt in der Kompetenz der Kantone. Die rechtliche Stellung der Vollzugsbeamten wird durch kantonale Gesetzgebung geregelt, in Übereinstimmung mit Art. 110 Abs. 4 StGB. Gemäß dieser Bestimmung «bezieht sich der Ausdruck Beamter auf die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege. Als Beamte gelten auch Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder angestellt sind oder die vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.»

Die gegenwärtige Entwicklung der Arbeit im Gefängnis und die aktuelle Betonung der Wiedereingliederung der Gefangenen bewirken eine tiefe Veränderung in der Kategorie des Anstaltspersonals. Neben den Personen, die mit der eigentlichen Verwaltung beschäftigt sind, neben dem Geistlichen und dem Arzt, habe heute auch «Erzieher, Sozialarbeiter, Psychologen und Psychiater Zugang zu den Gefangenen (Schmelck-Picca, S. 37). Diese Personen müssen als Beamte betrachtet werden, auch wenn sie nur zeitweise in der Anstalt arbeiten.

Die Mitglieder der Schutzaufsicht haben Beamtenstatus, je nachdem sie einer privaten Organisation zugehören oder nicht.

Als Beamte im strafrechtlichen Sinne sind auch die Personen zu bezeichnen, die im Vollzugssystem provisorisch ein Amt bekleiden oder angestellt sind (z. B. ein Angestellter während der Probezeit), so auch die Personen, die nur eine Teilzeitaktivität ausüben (Amtl. Sammlung 70 IV 218 und 71 IV 139).

4. Geheimnis

Art. 320 StGB verbietet nicht die Offenbarung jedes Tatbestandes, den der Beamte in seinem Dienst erfahren hat. Strafbar ist nur die Offenbarung eines Geheimnisses. Unter welchen Bedingungen wird nun ein Tatbestand zu einem Geheimnis?

Erstens muß der Tatbestand nur einer oder einer beschränkten Anzahl Personen bekannt sein. Er ist dadurch nicht öffentlich oder Dritten leicht zugänglich (Schwander, Nr. 620, 3).

Dann ist es wichtig, daß der Inhaber des Geheimnisses dessen Bewahrung will. Dies bedeutet noch nicht, daß er den vertraulichen Charakter des Tatbestandes ausdrücklich hervorheben muß.

Art. 320 StGB verlangt im weiteren, daß der Geheimnisträger in seinem Amt Kenntnis vom Tatbestand erhielt (Großmann, S. 28; Logoz, besonderer Teil II, S. 774).

Schließlich muß ein legitimes Interesse an der Wahrung des Geheimnisses bestehen. Dieses Interesse kann öffentlichen oder privaten Charakter haben.

Art. 320 StGB versucht sowohl Geheimnisse des Staates als auch Privater zu schützen (Zürcher, S. 410; Isler, S. 24). Wir stimmen Hafter (S. 846) zu, der sagt, daß das Amtsgeheimnis häufig die Privatsphäre von Personen berührt, daß aber sein Objekt vornehmlich in bezug zu einem Tatbestand steht, der für den Staat wichtig ist.

Wie verhält sich dies nun, etwas genauer betrachtet, hinsichtlich der Gefängniswelt?

Auch hier trifft man ebenso öffentliches wie privates Interesse an. Zur ersten Kategorie gehören z. B. das Interesse des Staates als vertraulich zu schützen, das Sicherheitssystem oder die elektronische Anlage, die im Zellenbau eingerichtet wurde oder das Datum, an dem eine interne Untersuchung durchgeführt wird, die der Aufdeckung des Drogen- und Waffenschmuggels dient und die Art, dabei vorzugehen. Dasselbe gilt für die Umstände, unter denen ein Aufstand der Gefangenen stattfand. Man kann auch einsehen, daß das öffentliche Interesse die Geheimhaltung aller Elemente verlangt, die den Selbstmord eines Gefangenen begleiten.

Von privatem Interesse ist im besonderen alles, was die Privatsphäre der Gefangenen betrifft: Ihre persönliche Intimität, der Inhalt ihrer Korrespondenz, ihre Äußerungen, die sie während den Besuchen machen, die Auskünfte, die sie den Ärzten anvertrauen, den Psychiatern und den Sozialarbeitern. Man muß unterstreichen, daß die gegenwärtige Reformbewegung im Strafsystem, die sich bereits in den Grundsätzen der «Minima» ausdrückt, welche durch die Organisation der Vereinten Nationen angenommen worden sind, besonderen Nachdruck auf die Achtung der Rechte des Gefangenen setzt, mit dem Ziel, seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erreichen. So versucht man, die Einschränkung soweit nur möglich zu begrenzen, die der Vollzug jeder Freiheitsstrafe für die persönlichen Rechte des Gefangenen mit sich bringt. Der Bereich der Informationen, die den Gefangenen betreffen und die geheimgehalten werden müssen, wird von dieser Entwicklung direkt beeinflußt.

Der Inhalt des Geheimnisses wird durch die kantonale Gesetzgebung umschrieben. So schreibt z. B. Art. 13 des Reglementes für die Gefängnisse des Kantons Neuenburg vor, daß «das Personal und die Ärzte der Gefängnisse, die Geistlichen, die Vertreter der Schutzaufsicht, die Sozialarbeiter und alle andern Personen, die beauftragt sind, Hilfe und Unterstützung den Gefangenen zu gewähren, der absoluten Schweigepflicht unterstellt sind hinsichtlich allem, was die Persönlichkeit der Gefangenen betrifft, ihrer Motive und der Umstände, die zu ihrer Einsperrung führten sowie hinsichtlich allem, was Bezug zur Gefangenschaft hat».

5. Offenbarung des Geheimnisses

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses besteht in dessen Offenbarung. Als Offenbarung wird jeder Akt verstanden, der dazu dient, einen vertraulichen Tatbestand bekanntzumachen oder auf die eine oder andere Weise einer Person zugänglich, für die er nicht bestimmt ist. Die Offenbarung eines Geheimnisses im Sinne von Art. 320 StGB entspricht dem, was in der franz. Fassung von Art. 27 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten mit dem Ausdruck «divulguer» (verbreiten, bekanntmachen) wiedergegeben worden ist (Perrin, S. 42).

Die deliktische Tat kann ebenfalls in einer Unterlassung bestehen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Täter nicht die nötigen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um seinen Bericht, der als geheim betrachtet wird, vor indiskreten Blicken zu schützen (Logoz, besonderer Teil II, S. 775).

Wie wir weiter oben festgestellt haben, ist es die kantonale Gesetzgebung, die für den Bereich der Gefängnisse festlegt, was die Begriffe Beamter und Geheimnis beinhaltet (s. ganz allgemein BGE 95 IV 69). Es ist ebenfalls Sache der Kantone, festzulegen, in welchem Ausmaß die Beamten des Gefängnisses Tatbestände, die ihnen bekannt sind, anderen Beamten mitteilen dürfen (z. B. jenen derselben Anstalt, der Polizei oder der Justizverwaltung). Solche Fälle können eine wirkliche Verletzung der Schweigepflicht darstellen. Sie sind abhängig von den ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen Anordnungen oder von der Natur des Geheimnisses. Das Beispiel, das wohl eindeutig den Sachverhalt charakterisiert, ist zweifellos die Verpflichtung, die Justiz zu unterrichten.

6. Verletzung der Schweigepflicht

Die öffentliche Verwaltung kann ohne gegenseitige Hilfe der verschiedenen Dienststellen nicht wirkungsvoll arbeiten. Die ausdrückliche Erlaubnis, einen vertraulichen Tatbestand mitzuteilen, ist nicht immer notwendig.

Man muß annehmen, daß das Geheimnis sich nicht gegen die Vorgesetzten des Beamten richtet. Das ist eine der Sache eigene und unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren des Systems als solches.

Der Beamte, der mit der Durchsicht der ein- und ausgehenden Korrespondenz

der Anstalt beauftragt ist oder mit der Überwachung der Besucher der Gefangenen, kann sich nicht auf das Geheimnis berufen, um seinem Vorgesetzten die Informationen zu verweigern, die notwendig sind, damit dieser einen Entscheid oder eine notwendige Maßnahme treffen kann.

Was die Weitergabe von Auskünften von einem Departement oder von einer Dienststelle an eine andere betrifft, bewilligt z.B. das Gesetz des Kantons Waadt über die allgemeine Rechtsstellung der öffentlichen Beamten (9. Juni 1947) eine solche Übermittlung «im öffentlichen Interesse oder um den guten Ablauf der Verwaltung zu sichern». Jedoch wird mit Art. 27 ein Vorbehalt eingebaut. Diese Bestimmung hält fest, daß «wenn ganz wichtige persönliche Interessen oder Interessen der Öffentlichkeit dadurch benachteiligt werden, die Übermittlung bewilligt werden muß durch den Staatsrat oder die Behörde, die er hierfür bezeichnen wird».

Man kann mit Perrin zustimmend sagen (S. 91), daß der Aufbau der zahlreichen Ämter des Staates, die ihm die Durchführung der vielfältigen Aufgaben erleichtern sollen, nicht dadurch ad absurdum geführt werden darf, daß man in einer Angelegenheit vorgibt, über das unkundig zu sein, was der Staat in einer andern Angelegenheit kennt. Es ist nicht zulässig, daß «die Ämter, die Teil eines Ganzen sind, sich im Rechtsbereich unabhängig gebärden können und in ihrer gegenseitigen Beziehung handeln, als ob sie eine Angelegenheit Dritter wären. Was auch immer sein mag, der Entscheid über die Mitteilung eines Tatbestandes fällt in die Zuständigkeit der Verwaltung».

Nach dem Wortlaut von Art. 320 Abs. 2 ist die Offenbarung eines Geheimnisses nicht strafbar, wenn sie im schriftlichen Einverständnis der vorgesetzten Behörde gemacht worden ist. Die Tragweite dieser Regel ist erheblich hinsichtlich der Konflikte, die zwischen der Administration und der Justiz auftreten können. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Beamter durch eine Gerichtsbehörde als Zeuge oder Experte zur Aussage verpflichtet wird. Zu dieser Sache sagt Art. 28 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten, daß die Bewilligung des zuständigen Amtes notwendig ist und daß diese Bewilligung nicht verweigert werden kann, «wenn nicht allgemeine Interessen des Landes dies fordern oder die Verwaltung in der Folge bei der Erfüllung ihrer Aufgabe in erheblichem Maße behindert würde».

Die kantonalen Gesetze sehen Bestimmungen vor, die dieses Modell genau nachahmen. So ist es im bernischen Dekret über die dienstlichen Beziehungen zwischen den Behördemitgliedern und dem Personal der Staatsverwaltung vom 9. November 1954 (Art. 22), im Freiburger Gesetz über die Rechtsstellung des Staatspersonals vom 22. Mai 1975 (Art. 14), im Reglement des Kantons Genf vom 17. Oktober 1973 (Art. 22), in dem die Rechtsstellung der Mitglieder des Personals der kantonalen Verwaltung festgelegt ist, im jurassischen Gesetz über die Rechtsstellung der Magistraten und der Beamten der Republik vom 26. Oktober 1978 (Art. 26) und im Waadtländer Gesetz über die allgemeine Rechtsstellung der kantonalen öffentlichen Ämter vom 9. Juni 1947 (Art. 28). Die Bewilligungspflicht weist darauf hin, daß die vorgesetzte Behörde das Interesse, ein Geheimnis zu offenbaren, als wichtiger erachtet, als das Interesse, es zu wahren oder daß dieses letzte gar nicht existiert (Großmann, S. 44).

Die Gefahr einer zu weitgehenden Aufweichung der Schweigepflicht, deren Achtung im Anstaltsbereich die Rechte des Gefangenen garantiert, fördert die Verpflichtung, das Geheimnis zu wahren. So schreibt der Neuenburger Gesetzgeber den Personen vor, die aufgerufen sind, Hilfe und Unterstützung den Gefangenen zu gewähren, das «absolute Geheimnis zu wahren». Eben diese Sorge findet sich auch in der Motion Darbellay vom 23. Juni 1982, die den Bundesrat einlädt, einen Entwurf für die teilweise Revision des Betäubungsmittelgesetzes vorzulegen, hauptsächlich der Art. 15 bis 19c. Diese Revision soll an erster Stelle «das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis des Strafvollzugs-personals und des Personals der Beratungs- und Betreuungsstellen stärken (Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat 1982, S. 1419). Die Stärkung des Amts- und Berufsgeheimnisses ist nach Darstellung der Motion unabdingbar, «um die Vertrauensbeziehung zu erreichen, die für eine erforderliche Behandlung und Unterstützung des Drogenabhängigen notwendig ist». Ihr Ziel ist es, immer nach den Darstellungen des Motionärs, zu verhindern, daß die Gerichts- und Polizeibehörden das Personal dieser Institutionen nötigen, ihnen Dinge «aus dem Leben ihrer Anvertrauten» mitzuteilen, die sie diesen oft strafbar nachsehen. Man hofft dadurch beizutragen, daß die Kantone die Verletzungen der Schweigepflicht eindämmen, ja sogar ausmerzen.

7. Amtsgeheimnis und Berufsgeheimnis

Die therapeutische Arbeit in der Strafanstalt ist im wesentlichen die Aufgabe jener Personen, die durch ihren Beruf zum sozial-medizinischen Team gehören. Das Aufsichtspersonal hilft hierbei mit. Während der Behandlung machen die Gefangenen dem Arzt, dem Psychiater, dem Psychologen, dem Sozialarbeiter, persönliche vertrauliche Mitteilungen. Diese vertraulichen Mitteilungen enthalten beinahe immer Elemente, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Der Berufsmann kennt sie im allgemeinen, weil sie ihm vom Inhaber des Geheimnisses anvertraut worden sind.

Es kommt immer wieder vor, daß die Person, die dem Berufsgeheimnis unterstellt ist, bei der Ausübung ihres Berufes vertrauliche Tatsachen feststellt oder aufgedeckt hat, ohne daß diese ihr ausdrücklich bezeichnet worden sind. Arzt, Psychiater, Psychologe und Sozialarbeiter sind sowohl dem Amtsgeheimnis wie auch dem Berufsgeheimnis unterstellt (Röthlisberger, S. 338; Heß, S. 53). Da sie ein Arbeitsteam bilden, das als Hauptziel die Wiedereingliederung des Delinquenten hat, können, ja müssen sie die verschiedenen Auskünfte über die Gefangenen untereinander austauschen (Heß, S. 56). Demgegenüber können sie nicht gezwungen werden, dem Anstaltsdirektor oder andern Beamten das mitzuteilen, was ihnen gesagt worden ist. Dennoch dürfen sie den Direktor darauf aufmerksam machen, wenn es sich zeigt, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese Personen verfügen diesbezüglich über einen großen Ermessensspielraum.

Man muß darauf aufmerksam machen, daß der Berufsmann diese privaten Geheimnisse, die ihm durch den Gefangenen anvertraut wurden, nur dann

weitergeben darf, wenn er sich auf das Einverständnis des Betroffenen berufen kann. Die schriftliche Bewilligung der vorgesetzten Behörde ist notwendig. Diese kann die Bekanntmachung eines Geheimnisses verbieten, wenn ein besonders wichtiges, öffentliches Interesse es fordert oder wenn der Anstaltsbetrieb durch die Offenbarung gehemmt wird. Wegen der Bedeutung der persönlichen Interessen des Gefangenen ist das Vetorecht mit Zurückhaltung zu gebrauchen. Diese Tendenz findet sich in der Gesetzgebung. Man kann somit sagen, daß die Verweigerung der Bewilligung die Ausnahme der Regel bleiben muß (Großmann, S. 48).

Der Arzt, der Psychiater, der Psychologe oder der Sozialarbeiter, der die Bewilligung erhält, ein privates Geheimnis zu offenbaren, von dem er bei der Amtsausübung Kenntnis erhielt, ist nicht verpflichtet, dieses Wissen zu offenbaren, denn er bleibt den ordentlichen Regeln des Berufsgeheimnisses verpflichtet. In dieser Sache hat z.B. der Staatsrat des Kantons Waadt genauer festgehalten, «daß der Beamte, der z. B. Arzt ist, mehr dem Berufsgeheimnis als dem Amt verpflichtet ist und immer Herr des Geheimnisses bleibt, d.h. er entscheidet, ob er das, was er im Rahmen seiner Amtstätigkeiten erfahren hat, offenbaren kann oder nicht. Die Aufhebung des Amtsgeheimnisses des Arztes will ihn zur Zeugenaussage verpflichten. Er ist es aber, der entscheiden muß, ob es opportun ist, dies zu tun; es bleiben Fälle vorbehalten, wo das Gesetz verpflichtet, die Behörde zu informieren» (Bulletin des Großen Rates 1979, S. 1949-50; Röthlisberger, S. 339).

8. Schlußfolgerung

Das Amtsgeheimnis ist für den guten Betriebsablauf einer Anstalt ein unentbehrlicher Faktor. Seine Einhaltung garantiert sowohl die Interessen des Staates, ja sogar der Gesellschaft, als auch jene der Gefangenen.

Die totale Abriegelung einer Vollzugsanstalt ist unverständlich, denn sie würde der Forderung zuwiderlaufen, die verlangt, daß diese Anstalten die Rückkehr des Gefangenen ins Alltagsleben vorbereiten. Im weiteren darf die Persönlichkeit des Gefangenen nicht durch den Abbruch der externen Beziehungen unterdrückt werden. Die Fortsetzung, ja sogar die Erweiterung dieser Kontakte erfordert eine Vertrauensbeziehung zwischen dem Gefangenen und dem Vollzugspersonal. Wo diese fehlt, läuft der Vollzug von Freiheitsstrafen Gefahr, «eine Art Theater zu werden, in dem Künstelei und Zwang herrschen und das uns hinterher zwingt, die Existenz des Delinquenten von Grund auf neu anzugehen.

Im Gegensatz dazu, dürfen die Vollzugsanstalten auch nicht ein «Glashaus» werden, das den Blicken der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist, was die Erreichung des Resozialisierungszieles verhindern würde, das ja durch den Strafvollzug zu erreichen ist.

Die Klugheit einer angemessenen Verwaltung will auch eine gerechte Umwelt.

Bibliographie

- Ancel, Marc: *Défense sociale nouvelle* (Un mouvement de politique criminelle humaniste), Paris 1966
- Fisch, Hermann: Gegenstand, Inhalt und Grenzen der Treuepflicht des Beamten. Gedanken zu aktuell gewordenen Fragen, in *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung* Nr. 3, 1949
- Furgler, Kurt: Les tâches qu'implique l'exécution des peines et mesures, in *Informations pénitentiaires suisses* 3/76 (Nr. 95)
- Großmann, Ana M.: *Die Verletzung des Amtsgeheimnisses auf Grund des Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches* (Thèse), Zürich 1946
- Hafler, Ernest: *Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts*, Besonderer Teil II, Berlin 1943
- Hiñni, Peter: *Die Treuepflicht im öffentlichen Dienstrecht* (Thèse), Fribourg 1982
- Heß, Max: Zur Geheimhaltungspflicht des Sozialarbeiters in *Zeitschrift für öffentliche Fürsorge* Nr. 72, 1975
- Ibler, Peter: *Die Verletzung des Amtsgeheimnisses nach schweizerischem Recht*, StGB Art. 320 (Thèse), Bâle 1944
- Logoz, Paul; Sandoz, Yves: *Commentaire du Code Pénal suisse*, Partie générale, Neuchâtel-Paris 1976
- Logoz, Paul: *Commentaire du Code Pénal suisse*, Partie spéciale II, Neuchâtel-Paris 1955
- Perrin, René: *Le secret de fonction en droit fédéral suisse* (Thèse), Neuchâtel 1947
- Reichlin, Paul: Die Schweigepflicht des Verwaltungsbeamten, in *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung* Nr. 21, 1952
- Röttilisberger, Arthur: Secret médical et secret de fonction, in *Revue de droit administratif et de droit fiscal* Nr. 5, 1982
- Schmeleek, Robert; Pisca, Georges: *Pénologie et Droit pénitentiaire*, Paris 1967
- Schwander, Vital: *Das schweizerische Strafgesetzbuch*, Zürich 1965
- Stratenwerth, Günther: *Schweizerisches Strafrecht*, Besonderer Teil II, Bern 1978
- Zürcher, Emil: *Schweizerisches Strafgesetzbuch*, Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908, Zürich 1914

Die Führung von Krankengeschichten durch Ärzte von Anstalten des Straf- und Maßnahmenvollzuges*

Dr. iur. Heiner Rittmeyer, Sekretär der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich

1. Die Pflicht zur Führung einer Krankengeschichte

Sie erwarten vielleicht von mir, daß ich Ihnen vorerst eine Definition des Begriffes Krankengeschichte gebe, bevor ich Ihnen die Frage beantworte, ob der Arzt – auch der Anstalts- oder Gefängnisarzt – verpflichtet ist, eine

* Leicht gekürzte Fassung des am 30. September 1982 in Olten an der Jahresversammlung der Konferenz der Gefängnisärzte und -psychiatern gehaltenen Referates.